

ESG Taxonomie

Verlieren Sie nicht den **Fokus**.

Behalten Sie das Wesentliche zum Thema ESG mit uns im Blick!

Inhaltsverzeichnis

Die soziale Taxonomie	2
Notwendigkeit einer sozialen Taxonomie	4
Herausforderungen einer sozialen Taxonomie.....	6
Ausgestaltung einer sozialen Taxonomie.....	8
Beispielhafte Zielsetzung – Menschenwürdige Arbeit.....	9
Aktuelle aufsichtsrechtliche Diskussion und Ausblick.....	10
Unser Service für Sie	11
Literaturverzeichnis.....	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau der Plattform on Sustainable Finance im ersten Mandatszeitraum von 10/20 bis 10/22	2
Abbildung 2: Anbindung der Klimarisikodaten via API	9

Die soziale Taxonomie

In den vergangenen drei Artikeln haben wir uns mit bereits bestehenden oder in der konkreten Umsetzung befindlichen Themen befasst. Das Jahresende würden wir gerne nutzen, um den Blick nach vorne zu richten.

Nachhaltigkeit bzw. die ESG-Kriterien umfassen die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Trotzdem enthält die EU-Taxonomie mit ihrer Definition von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten im Artikel 9 ausschließlich Umweltziele. Soziale Aspekte werden lediglich gemäß Artikel 18 berücksichtigt, indem gewisse Mindeststandards eingehalten werden müssen. Maßgeblich sind hierbei die OECD-Leitzsätze, die unter anderem einen Mindestschutz der Menschenrechte gewährleisten sollen. Das wurde mittlerweile auch von der Aufsicht bemerkt, weswegen die Plattform on Sustainable Finance (PSF) 2020 damit beauftragt wurde, sich näher mit dem Thema einer sozialen Taxonomie auseinanderzusetzen. Die Zusammensetzung der Plattform und das Organigramm haben sich dem neuen Mandat in 02/23 geändert.¹

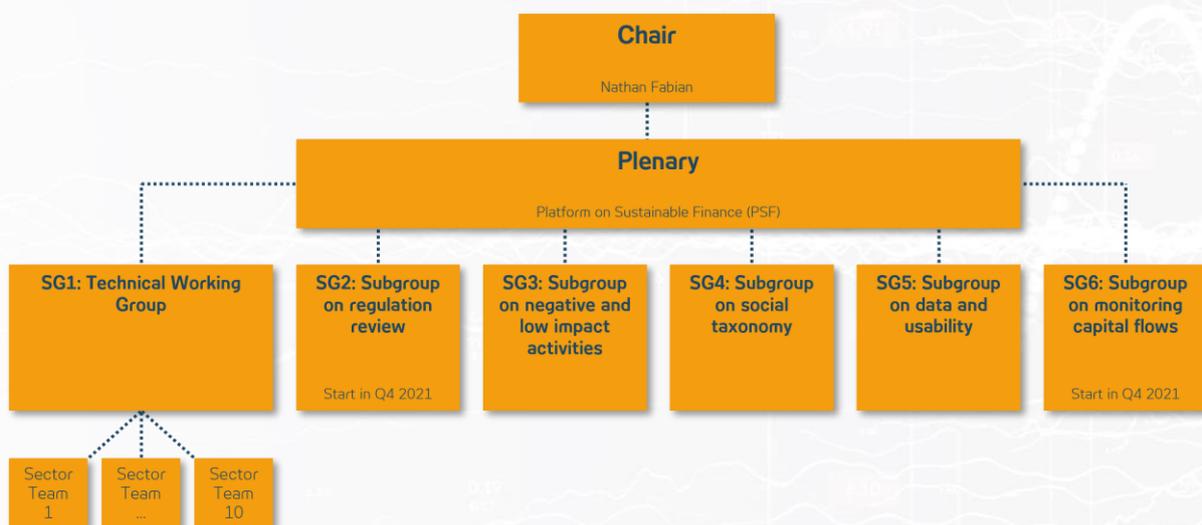


Abbildung 1: Aufbau der Plattform on Sustainable Finance im ersten Mandatszeitraum von 10/20 bis 10/22²

Wir möchten uns in diesem Kurzbeitrag mit der Arbeit dieser Untergruppe befassen und ihre Erkenntnisse in knapper Form aufbereiten und zusammenfassen. Den Link zum vollständigen Bericht findet man [hier](#).³

Den Ausgangspunkt der Ausarbeitung bildet dabei die bisherige EU-Taxonomie, in der Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig bzw. „grün“ klassifiziert werden. Im Rahmen der sozialen Taxonomie soll hingegen festgelegt werden, wann eine Investition als „sozial“ nachhaltig definiert werden kann.

¹ Organigramme of the EU Platform on sustainable finance (europa.eu)

² https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-04/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy_en.pdf

³ https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-08/220228-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy_en.pdf

Die Gruppe stand vor der Herausforderung soziale Ziele zu definieren, die sowohl quantifizierbar sind und gleichzeitig gewährleisten, dass eine Aktivität einen sozialen Mehrwert bietet. Im Nachfolgenden wollen wir uns mit den Gründen befassen, die

- für den Aufbau einer sozialen Taxonomie sprechen,
- die Herausforderungen beleuchten, die die Implementierung einer sozialen Taxonomie mit sich bringt,
- zwei verschiedene Varianten einer sozialen Taxonomie diskutieren,
- sowie einen Überblick über den aktuellen Stand der aufsichtsrechtlichen Diskussion geben

Notwendigkeit einer sozialen Taxonomie

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, fokussieren sich aktuell die gesamten ESG-Bestrebungen innerhalb der EU auf die Umweltkomponente. Dabei gibt es zahlreiche soziale Investitionen, die auf nationaler und EU-Ebene erstrebenswert sind. So benötigt jeder Staat erschwinglichen Wohnraum, eine ausgebaute Gesundheitsversorgung, eine optimale, chancengleiche Ausbildung für alle und sozial gerechte Arbeitsbedingungen, um nur einige wenige zu nennen.

Auch auf globaler Ebene sind die sozialen Ziele innerhalb des ESG-Umfeldes im Vergleich zu den anderen beiden Komponenten überrepräsentiert, was sich unter anderem darin niederschlägt, dass 15 der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) eine soziale Komponente enthalten (Schneeweiß, 2020). Neben diesen gibt es noch zahlreiche weitere internationale Abkommen und Konventionen, die einen Ausbau und eine Überwachung der sozialen Komponente erfordern wie z.B.

Bereits bestehende Abkommen und Konventionen erfordern zur Erfüllung einen hohen Finanzierungsbedarf.

- die Internationale Menschenrechtscharta,
- den grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO)
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Um diese Ziele zu erreichen, ist eine ähnlich hohe, wenn nicht sogar höhere Investition als bei der Erreichung der Klimaziele notwendig (United Nations Social Development Group, 2018). Damit ist eine Lenkung der Finanzströme hin zu sozialen Investitionen ebenso wichtig wie die Lenkung privaten Kapitals hin zu ökologischen Investitionen.

Darüber hinaus wird eine weitere Komponente in der Presse und Öffentlichkeit deutlich. Viele der bisherigen Maßnahmen zur Erreichung der ökologischen Ziele sind unpopulär. Der Wandel hin zu einer nachhaltigen, emissionsfreien und klimabewussten Wirtschaft macht einschneidende Maßnahmen in vielen Sektoren notwendig. Diese sind unter anderem Bergbau, Energieerzeugung, Transport, Produktion, Agrarwirtschaft und Forstwirtschaft. Damit einhergehend gibt es auch soziale Härten für einzelne Regionen und die Gesellschaft im Allgemeinen. Der Klimawandel ist nur gemeinschaftlich aufzuhalten und um die Gesellschaft nicht auf dem Weg für das Erreichen der notwendigen, ökologischen Ziele zu verlieren, ist es wichtig, einen sozial gerechten Wandel zu beschreiten.

Der ökologische Wandel hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft muss sozial gerecht erfolgen.

Dabei müssen soziale Härten abgefedert, die Wirtschaft neu ausgerichtet, sowie Investitionen in durch den vom Wandel benachteiligten Regionen getätigt werden. Die benötigten Investitionen können analog zu den ökologischen Investitionen durch eine soziale Taxonomie gefördert und gelenkt werden. Damit ist die soziale Komponente essenziell für die Erreichung der ökologischen Ziele.

Das Ganze spiegelt sich bereits in einer stark gestiegenen Investorennachfrage nach sozial orientierten Investitionen wider. So wächst z.B. die Nachfrage nach sozialen Anleihen, den sogenannten Social Bonds in den letzten Jahren um ein Vielfaches (Platform on Sustainable Finance, 2022). Um „Socialwashing“ in diesen Bereichen zu vermeiden, ist eine eindeutige Definition von sozial nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten und damit eine eigene Taxonomie notwendig.

Gestiegene Nachfrage nach sozial nachhaltigen Investitionen bedarf einer eindeutigen Klassifizierung.

Herausforderungen einer sozialen Taxonomie

Die Einführung einer sozialen Taxonomie bringt diverse Herausforderungen mit sich. Wie bereits in den Gründen, die für eine soziale Taxonomie sprechen, ausgeführt, ist eine eindeutige Klassifizierung von sozial nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten notwendig.

Diese Eindeutigkeit ist aber häufig nicht gegeben. Vielfach verhindern nationale Regularien eine einheitliche Definition von Mindeststandards, was allein schon die Definition der „do-not-significant-harm-Kriterien“ (DNSH-Kriterien) schwierig macht. Um dem gerecht zu werden, sollte eine soziale Taxonomie auf der nationalen Gesetzgebung als Basis aufsetzen (z.B. bei der Definition der Begrifflichkeiten Mindestlohn, Sozialwohnungen, etc.), um auf dieser die Kriterien festzulegen. Außerdem sollten internationale Standards und Richtlinien, die in der EU anerkannt sind, berücksichtigt und verwendet werden.

Nationale Regularien erschweren eine eindeutige Definition.

Eine weitere Herausforderung ist die bereits hohe Last an Aufsichts- und Offenlegungspflichten, denen Unternehmen und Institute aktuell bereits nachkommen müssen. Dazu zählen die bereits in unseren vorherigen Artikeln genannten Offenlegungspflichten (NFRD, CSRD, Art. 449a der CRR und EU-Taxonomie). Darüber hinaus werden aktuell lediglich wenige standardisierte, soziale Indikatoren in der Berichtspflicht berücksichtigt, was die Erhebung und Aufbereitung zusätzlich erschweren wird. Um den zusätzlichen Aufwand gering zu halten, könnte man sich bei der sozialen Taxonomie an der bestehenden EU-Taxonomie orientieren, um so einen Wiedererkennungswert zu schaffen. Der Aufwand für die betroffenen Unternehmen wird vermutlich trotzdem hoch sein, weswegen auch bei der sozialen Taxonomie die Proportionalität gewahrt bleiben muss.

Bereits hohe Berichtspflichten der Unternehmen können zu Überforderung führen.

Die fehlenden Kennzahlen stellen ein weiteres Problem dar. Soziale Nachhaltigkeit wird aufgrund fehlender quantifizierbarer Kriterien aktuell insbesondere anhand qualitativer Kriterien beschrieben. Das hängt damit zusammen, dass im Gegensatz zu ökologischer Nachhaltigkeit, die wissenschaftsbasiert ist und daher auch in der Lage ist quantifizierbare Kennzahlen zu liefern, soziale Nachhaltigkeit vor allem auf internationalen Normen und Standards beruht. In diesem Gebiet müssen neue Indikatoren gefunden werden, die eine Messbarkeit der gewünschten sozialen Ziele gewährleisten.

Fehlende quantifizierbare Kennzahlen.

Eine eher technische Herausforderung stellt die Unterscheidung zwischen inhärentem sozialem Nutzen und zusätzlichem sozialem Nutzen dar. Wirtschaftliche Aktivitäten sorgen im Allgemeinen für sozialen Nutzen, in dem sie Arbeitsplätze schaffen, zu Steuerabgaben führen, Menschen weiterbilden und nützliche Dienstleistungen und Produkte schaffen.

Unterscheidung inhärenter und zusätzlicher sozialer Nutzen.

Eine Taxonomie muss diesen geschaffenen Nutzen abgrenzen von jenem Nutzen, der explizit zusätzlich für die soziale Nachhaltigkeit geschaffen wird. So ist die Produktion von Medikamenten Teil des Geschäftsmodells eines Pharmaunternehmens und darf nicht berücksichtigt werden. Wenn das Unternehmen sich jedoch für einen besseren Zugang zu Medikamenten einsetzt und einzelne Medikamente auch für sozial benachteiligte Gruppen zu vergünstigten Preisen anbietet, dann wird damit ein zusätzlicher Nutzen generiert, der entsprechend berücksichtigt werden sollte.

Ausgestaltung einer sozialen Taxonomie

Bei der Ausgestaltung einer sozialen Taxonomie sind verschiedene Formen denkbar. Die beiden extremen Formen dabei sind entweder eine vollständig integrierte, soziale Taxonomie in die bestehende EU-Taxonomie mit eigenen, sozialen Zielen oder eine vollkommen losgelöste, eigene soziale EU-Taxonomie ohne direkten Bezug zur bestehenden EU-Taxonomie.

Letzteres ist allein deswegen schon nicht möglich, da die Minimum Safeguard Regeln aus Artikel 18 Mindeststandards an ökologisch nachhaltige Aktivitäten definieren, die soziale Komponenten berücksichtigen. Ersteres würde bedeuten, dass zum einen bei der Definition der Ziele neue DNSH-Kriterien aufgenommen werden müssen und zum anderen würden bei der Ermittlung der Kennzahlen soziale und ökologische Werte miteinander verrechnet, was intransparent wäre.

Als weitere Lösungen kommen alle Zwischenschritte in Frage, wobei im Nachfolgenden die zwei ausgearbeiteten Modelle der PSF und die damit verbundenen Herausforderungen dargestellt werden.

- **Modell 1:** Eine Verknüpfung der sozialen und EU-Taxonomie findet hierbei lediglich über Mindeststandards auf Grundlage der UNGPs und OECD-Leitlinien statt, die für den jeweils anderen Teil gelten. Parallel dazu existieren spezifische soziale und ökologische DNSH-Kriterien, die im Rahmen der jeweiligen Taxonomie erfüllt werden müssen. Aufgrund dieser Ausgestaltung wird voraussichtlich eine separate Offenlegung des Umsatzes und der Investitionsausgaben für soziale sowie ökologische Wirtschaftstätigkeiten stattfinden. Dies bedeutet konkret, dass die sozialen DNSH-Kriterien sowie das Umweltkapital der OECD-Leitsätze als Mindeststandard für die soziale Taxonomie herangezogen werden würden, wodurch lediglich allgemeine Umweltstandards, jedoch nicht die DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie, berücksichtigt werden müssen. Aufgrund dieser Tatsache führt eine fehlende Berücksichtigung jener DNSH-Kriterien nicht zwangsläufig zu einer negativen Bewertung der Wirtschaftstätigkeit. Somit entsteht das Risiko, dass Unternehmen bei der Klassifizierung die leichter zu erfüllenden sozialen oder ökologischen Kriterien heranziehen. Obwohl dies einerseits den Aufwand der Bewertung minimiert, kann es andererseits zu erheblichen Verzerrungen führen.
- **Modell 2:** Um dem zuvor beschriebenen Risiko entgegenzuwirken, beinhaltet das Modell 2 sowohl ökologische als auch soziale DNSH-Kriterien, die im Rahmen beider Taxonomien erfüllt werden müssen. Hierbei handelt es sich entweder um allgemeine oder sektorspezifische Kriterien, die jeweils durch Governance- und spezifische soziale Mindeststandards in der sozialen und EU-Taxonomie ergänzt werden. Dieses Modell strebt demnach ein ganzheitliches Klassifikationssystem an, wobei soziale und ökologische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden müssen. Hieraus ergeben sich wiederum erhöhte Anforderungen an die jeweiligen Wirtschaftsaktivitäten, was insgesamt dazu führen kann, dass weniger Aktivitäten sowohl die sozialen als auch die ökologischen DNSH-Kriterien erfüllen.
- **Bewertung:** Je nach gewähltem Modell kommt es voraussichtlich zu unterschiedlichen Ergebnissen in Bezug auf die Auswirkungen der Kapitalströme. Eine Offenlegung im Rahmen des Modells 1 würde wahrscheinlich dazu führen, dass insgesamt mehr Kapital in Aktivitäten fließt, die entweder als sozial oder ökologisch nachhaltig gelten. Problematisch ist hierbei anzusehen, dass es zu einer Vernachlässigung von Aktivitäten kommen kann, die die strengeren DNSH-Umweltkriterien erfüllen müssen.

Modell 2 würde dagegen, wie bereits erwähnt, zu weniger nachhaltigen Aktivitäten und somit auch zu geringeren Kapitalströmen führen, da sowohl detaillierte soziale als auch ökologische DNSH-Kriterien sowie bestimmte Mindeststandards erfüllt werden müssen. Hierdurch ist die Unterscheidung zwischen „sozial nachhaltigen“ und „ökologisch nachhaltigen“ Wirtschaftsaktivitäten weniger ausgeprägt, wodurch Widersprüche vermieden werden. Außerdem wird das Risiko vermindert, dass ökologisch nachhaltige und umweltschädliche Aktivitäten als sozial nachhaltig deklariert werden. Dies gilt analog für sozial schädliche Aktivitäten.

Unabhängig von der gewählten Lösung ist es entscheidend, dass die sozialen und ökologischen DNSH-Kriterien sowie die Mindeststandards vergleichbar sind, um eine ausgewogene Taxonomie zu gewährleisten. Dafür ist eine sorgfältige Diskussion mit Experten aus beiden Bereichen erforderlich. Grundsätzlich sei jedoch zu beachten, dass Aktivitäten, die in einer Taxonomie als schädlich gelten, auch in der jeweils anderen ausgeschlossen werden.

Beispielhafte Zielsetzung – Menschenwürdige Arbeit

Diese Zielsetzung beinhaltet die Förderung von menschenwürdiger Arbeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Die darin enthaltenen vier Säulen umfassen die Schaffung von Arbeitsplätzen, Sozialschutz, Rechte bei der Arbeit und den sozialen Dialog. Des Weiteren ist auch ein starker Bezug zur UN-Agenda 2030, insbesondere zum SDG 8, vorzufinden.

In diesem Zusammenhang wird ein gerechter Übergang unter anderem insofern beabsichtigt, dass Arbeitsplätze für Gruppen geschaffen werden, die durch die Schließung umweltbelastender Industrien arbeitslos geworden sind. Das Streben nach menschenwürdiger Arbeit sollte außerdem nicht auf die Europäische Union beschränkt sein, da Drittländer durch importierte Produkte direkt mit dem EU-Markt verknüpft sind. Daher ist es entscheidend, auch die Arbeitsbedingungen entlang der globalen Lieferkette zu berücksichtigen.

Aus der oben beschriebenen Zielsetzung lassen sich wiederum diverse Unterziele ableiten, wovon ein Auszug in der nachfolgenden Grafik dargestellt wird:



Abbildung 2: Anbindung der Klimarisikodaten via API

Aktuelle aufsichtsrechtliche Diskussion und Ausblick

In der Zwischenzeit wurde die Ausarbeitung einer sozialen Taxonomie in ihrer finalen Form veröffentlicht (Februar/2022). Bisher gibt es allerdings kein zeitliches Ziel für die Einführung einer möglichen sozialen Taxonomie seitens der EU-Kommission. Gründe hierfür sind die vielfältigen weiteren Herausforderungen, der sich die EU aktuell stellen muss und die ihre die gesamte Aufmerksamkeit einnehmen. Eine Entscheidung bezüglich der Einführung der sozialen Taxonomie wird in die Zukunft vertagt (vermutlich kommt sie nicht vor der nächsten Legislaturperiode, die im Jahr 2024 beginnt).

Die EU-Kommission hat jedoch bereits mehrfach die Notwendigkeit einer Erweiterung der bestehenden Taxonomie betont. Zuletzt standen die Minimum Safeguard Kriterien im Fokus⁴, die die Berücksichtigung der sozialen und unternehmensspezifischen Komponente innerhalb der bestehenden Taxonomie bisher gewährleisten sollen.

Außerhalb der EU laufen eigene Initiativen für die Erarbeitung einer sozialen Taxonomie. So gibt es bereits in Mexiko seit März 2023⁵ eine Taxonomie⁶, die soziale und ökologische Ziele berücksichtigt. Das gleiche gilt auch für Georgien, wo seit 2022 eine entsprechende Taxonomie in Kraft getreten ist.⁷

Doch auch innerhalb der EU gibt es in verschiedenen Ländern Initiativen verschiedener Organisationen, die eine EU-Lösung für die Frage sozial nachhaltiger Klassifizierung vorantreiben. So gibt es in Deutschland z.B. einen offenen Brief an die EU-Kommission die Forderung den Begriff „sozial nachhaltig“ eindeutig zu klassifizieren, um so Geldströme in die Finanzierung sozialer Investitionen zu lenken.⁸

Es ist davon auszugehen, dass das Thema Nachhaltigkeit außerhalb der ökologischen Komponente in der nahen Zukunft die Aufsichtsorgane und -gremien weiterhin beschäftigen wird und auch die Implementierung einer erweiterten oder eigenständigen Taxonomie erfolgen wird. Wir verfolgen das Thema daher auch künftig weiter, um rechtzeitig die nötigen Prozesse und Veränderungen vorantreiben zu können.

⁴ (Platform on Sustainable Finance, 2022)

⁵ <https://www.spglobal.com/esg/podcasts/how-mexico-s-sustainable-taxonomy-tackles-both-environmental-and-social-issues>

⁶ <https://www.banxico.org.mx/sistema-financiero/d/%7B3A8C7F15-9FE1-9A2A-DCF7-6C6D11A0E1DB%7D.pdf>

⁷ <https://nbg.gov.ge/en/page/sustainable-finance-taxonomy>

⁸ https://www.aki-ekd.de/fileadmin/user_upload/aki-ekd.de/PDFs/Social-Investment_Framework-Advocacy-Paper-October_2023_eng_letter-2.pdf

Unser Service für Sie

Wir bei ADWEKO bieten Ihnen Lösungen aus einer Hand. Wir unterstützen Sie bei der Analyse und Schließung bestehender Datenlücken, der Schaffung eines integrativen ESG-Datenhaushaltes über neue und bestehende Datenstrecken bis hin zur Implementierung der Reportingstrukturen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten.

Kontaktieren Sie bei Fragen gerne:



Hendrik Fischer
Zentraler ESG-Ansprechpartner
Regulation & Analytics



Marco Tönjes
Senior Solution Architect
Regulation & Analytics



Laura Schulz
Junior Consultant
Regulation & Analytics



Literaturverzeichnis

Platform on Sustainable Finance. (Oktober 2022). Final Report on Minimum Safeguards. Von https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf abgerufen

Platform on Sustainable Finance. (Februar 2022). Final Report on Social Taxonomy. Von https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-08/220228-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy_en.pdf abgerufen

Schneeweiß, A. (16. Juni 2020). Menschenrechte sind Investorenpflichten, SÜDWIND e.V., . Von

<https://www.suedwind-institut.de/informieren/themen/sustainable-finance/bei-trag/menschenrechte-sind-investorenpflichten-vorschlag-fuer-eine-soziale-taxonomie-des-nachhaltigen-investierens>:

<https://www.suedwind-institut.de/fileadmin/Suedwind/Publikationen/2020/2020-12%20Menschenrechte%20sind%20Investorenpflichten.pdf> abgerufen

United Nations Social Development Group. (Juli 2018). Unlocking SDG Financing: Findings from Early Adopters. Von

<https://unsdg.un.org/resources/unlocking-sdg-financing-findings-early-adopters> abgerufen